

# M ODERNER STAAT

**16. Fachmesse und Kongress**

**06. - 07. November 2012**

**Messegelände Berlin**

## Anmeldeformulare 2012

A/1

NOMENKLATUR

A/2

ANMELDEFORMULAR

A/3

ANMELDEFORMULAR MITAUSSTELLER

B 1-4

SPONSORING ANGEBOTE

C

ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

D

BESONDERE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

E

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUSSTELLER

F

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SPONSORING VERTRÄGE

G

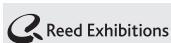
ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN DER SYSTEMSTANDBAU GES. m.b.H.

## Produktbereich/Lösungen für folgende Zielgruppen

Bund	<input type="checkbox"/>
Länder	<input type="checkbox"/>
Kommunen	<input type="checkbox"/>
Verbände/Vereine/Stiftungen	<input type="checkbox"/>
Kirchen	<input type="checkbox"/>
Hochschulen / Wissenschaft	<input type="checkbox"/>

## Produktbereich/Dienstleistung

0101	Archivierung / Storage	<input type="checkbox"/>
0102	ASP - Application Service Providing	<input type="checkbox"/>
0103	Behörden / Öffentliche Institutionen	<input type="checkbox"/>
0104	Callcenter-Lösungen	<input type="checkbox"/>
0105	Consulting / Beratungsmanagement	<input type="checkbox"/>
0106	Contentmanagement (ECM, ERP)	<input type="checkbox"/>
0107	Controlling, KLR, Finanzmanagement	<input type="checkbox"/>
0108	CRM	<input type="checkbox"/>
0109	Datenverarbeitung / Software	<input type="checkbox"/>
0110	Digitale Signatur	<input type="checkbox"/>
0111	Dokumentenmanagement	<input type="checkbox"/>
0112	eGovernment	<input type="checkbox"/>
0113	eHealth	<input type="checkbox"/>
0114	eLearning	<input type="checkbox"/>
0115	Energie / Umwelttechnik	<input type="checkbox"/>
0116	Entsorgung	<input type="checkbox"/>
0117	eProcurement / eVergabe	<input type="checkbox"/>
0118	ERP	<input type="checkbox"/>
0119	Facility Management / Gebäude- und Immobilienmanagement	<input type="checkbox"/>
0120	Finanzierung / Leasing	<input type="checkbox"/>
0121	Geographische Informationssysteme	<input type="checkbox"/>
0122	Geschäftsprozesse/Vorgangsbearbeitung	<input type="checkbox"/>
0123	Hardware	<input type="checkbox"/>
0124	Identity Management / Access Management	<input type="checkbox"/>
0125	Informations- und Wissensmanagement	<input type="checkbox"/>
0126	Internet / Intranet	<input type="checkbox"/>
0127	IT-Sicherheit	<input type="checkbox"/>
0128	Kommunikationsmanagement	<input type="checkbox"/>
0129	Kommunikationstechnologien / Voice over IP	<input type="checkbox"/>
0130	Marketing (Standort / Stadt)	<input type="checkbox"/>
0131	Medien/Verlage	<input type="checkbox"/>
0132	Mobile Computing	<input type="checkbox"/>
0133	Netzwerke (Technik, Architektur)	<input type="checkbox"/>
0134	Open Source	<input type="checkbox"/>
0135	Personalmanagement	<input type="checkbox"/>
0136	PPP / Privatisierung / Outsourcing	<input type="checkbox"/>
0137	Projektmanagement	<input type="checkbox"/>
0138	Rechenzentren / IT-Dienstleister	<input type="checkbox"/>
0139	Smart Card / RFID	<input type="checkbox"/>
0140	Strategisches Management	<input type="checkbox"/>
0141	Telekommunikation / Mobilfunk	<input type="checkbox"/>
0142	Transportverkehr / Logistik	<input type="checkbox"/>
0143	Services / Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>
0144	Verbände / Organisation	<input type="checkbox"/>
0145	Wirtschaftsprüfung	<input type="checkbox"/>
0146	Wissen- und Weiterbildung / Schule	<input type="checkbox"/>



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.moderner-staat.com

## Aussteller (Firma)

Firma		Telefon	
Strasse		Telefax	
PLZ, Ort		E-Mail	
Land		Internet	
Ansprechpartner	Anrede	UST-Ident-Nr.	PO-Nr.
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		

## Standgröße und -art

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, mietet der Aussteller für die Veranstaltung

MODERNER STAAT 2012 eine Fläche von:	je m <sup>2</sup> Bodenfl. regulär ab 10.11.2011	je m <sup>2</sup> Bodenfl. Rebooking bis 09.11.2011	Front / Meter	Tiefe / Meter	gesamt m <sup>2</sup>
<b>Reihenstand</b> 1 Seite offen	<input type="checkbox"/> € 314,00	<input type="checkbox"/> € 298,30			
<b>Eckstand</b> 2 Seiten offen	<input type="checkbox"/> € 344,00	<input type="checkbox"/> € 326,80			
<b>Kopfstand</b> 3 Seiten offen	<input type="checkbox"/> € 362,00	<input type="checkbox"/> € 343,90			
<b>Blockstand</b> 4 Seiten offen	<input type="checkbox"/> € 385,00	<input type="checkbox"/> € 365,75			

Unter Anerkennung der beigefügten Geschäftsbedingungen für Sponsoringverträge bucht die oben genannte Firma:

**Erster Redeslot im Best Practice Forum**  
 weitere Slots können gesondert gebucht werden.

- Rebooking-Buchung	bis zum 07.11.2011	<b>395,00 EUR</b>
- Regulär-Buchung	ab dem 08.11.2011	<b>695,00 EUR</b>

**Systemstandbau**  
 zzgl. Strompauschale 185,00 EUR / Stand, Ausstattung gemäß Standardangebot unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der System Standbau Ges.m.b.H.

<input type="checkbox"/> <b>Economy ab 9 m<sup>2</sup></b> <b>78,00 EUR (Preis / m<sup>2</sup>)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Avant ab 12 m<sup>2</sup></b> <b>104,00 EUR (Preis / m<sup>2</sup>)</b>
--	--

**Nebenkosten:** Anmeldegebühr 66,00 EUR, Energiekostenpauschale 18,50/m<sup>2</sup> EUR, AUMA-Beitrag 0,60/m<sup>2</sup> EUR, Marketingpauschale 755,00 EUR (Katalogpauschale, Internetpauschale und Werbemittelpauschale s. „Bes. Messe-/Ausstellungsbed.“). Alle Preise zuzüglich gesetzlicher USt.

Der Aussteller nimmt an der von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Unterlage dieser Anmeldeformulare mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages von € 284,00 zzgl. der gesetzlichen USt. durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Die Aufplanung der Ausstellungsfläche der Veranstaltung und insbesondere die Platzierung der Standfläche des Ausstellers steht im alleinigen Ermessen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH wird gewünschten Standflächen und gewünschten Standmaßen des Ausstellers soweit als möglich entgegenkommen. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung des Ausstellers durch die Reed Exhibitions Deutschland GmbH zustande.

Der Redeslot im Best Practice Forum beinhaltet einen 20-minütigen Vortrag über oder zusammen mit einem Kunden aus der öffentlichen Verwaltung. Die Buchung des Redeslots setzt die Zulassung als Aussteller zu der Veranstaltung MODERNER STAAT 2012 voraus. Die Buchung des Redeslots ist nach Ablauf der Rücktrittsfrist für die Standfläche verbindlich. Die Frist für die Festlegung auf ein Oberthema endet am 23. März 2012. Sollte keine fristgerechte Einreichung erfolgen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ein Oberthema zuzuweisen. Die Frist für die Einreichung von Titel, Referentenangaben und Abstract für den Redeslot endet am 27. April 2012.

## Datenschutzerklärung

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet die Daten des Ausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden an externe Datenverarbeiter übermittelt, die die Daten im Auftrag der Reed Exhibitions Deutschland GmbH auch außerhalb der EU verarbeiten. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die Messe Berlin GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die System Standbau Ges. m. b. H., die den Systemstandbau durchführt, soweit der Aussteller Systemstandbau bucht. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Aussteller an datenschutz@reedexpo.de wenden. Hierbei entstehen dem Aussteller keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basisstarifen.

## Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Mit dieser Unterschrift erkennt der Aussteller die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.



Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift	Name in Blockbuchstaben
	Funktion in Blockbuchstaben
	Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

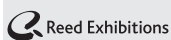
Ort und Datum

# Anmeldeformular Mitaussteller A/3



Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
**Projekt MODERNER STAAT**  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
DEUTSCHLAND

Ihr **MODERNER STAAT-Team** für alle Fragen:  
Tel.: +49 (0)211/90 191-231  
Fax: +49 (0)211/90 191-171  
E-Mail: [info@moderner-staat.com](mailto:info@moderner-staat.com)  
Internet: [www.moderner-staat.com](http://www.moderner-staat.com)



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | [www.moderner-staat.com](http://www.moderner-staat.com)

Bitte vervielfältigen Sie dieses Formular für weitere Mitaussteller.

## Name des Hauptausstellers

Hauptaussteller:

Halle und Standnummer:

Der Hauptaussteller nutzt die Standfläche mit dem nachfolgend bezeichneten Mitaussteller gemäß Ziffer 9. der beigefügten Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH. Die Gebühr für jeden Mitaussteller beträgt € 460,00 (bzw. 391,00 EUR Rebooking Preis) zuzüglich gesetzlicher USt. Die Marketingpauschale 755,00 EUR (Katalogeintrag, Interneteintrag, Werbemittelpauschale) ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch.

## Mitaussteller

Firma

Strasse

PLZ, Ort

Land

Ansprechpartner

Anrede

Frau  Herr

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet

USt.-Ident-Nr.

PO-Nr.

## Der Mitaussteller ist vertreten mit:

eigener Ware

eigenem Personal

eigenem Firmenschild

## Datenschutzerklärung

Die von dem Mitaussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet die Daten des Mitausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden an externe Datenverarbeiter übermittelt, die die Daten im Auftrag der Reed Exhibitions Deutschland GmbH auch außerhalb der EU verarbeiten. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Mitausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die Messe Berlin GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die System Standbau Ges. m. b. H., die den Systemstandbau durchführt, soweit der Mitaussteller Systemstandbau bucht. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt personenbezogene Daten des Mitausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Mitaussteller und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Mitausstellers werden genutzt, um den Mitaussteller über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Mitaussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Mitaussteller an [datenschutz@reedexpo.de](mailto:datenschutz@reedexpo.de) wenden. Hierbei entstehen dem Mitaussteller keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

## Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Mitausstellergebühr ist zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mitaussteller und Hauptaussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

Mit den nachstehenden Unterschriften erkennen der Hauptaussteller und der Mitaussteller die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

x

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptausstellers

Name des Hauptausstellers in Blockbuchstaben

Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum

x

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitausstellers

Name des Mitausstellers in Blockbuchstaben

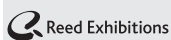
Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum



Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
**Projekt MODERNER STAAT**  
 Völklinger Straße 4  
 40219 Düsseldorf  
 DEUTSCHLAND

Ihr **MODERNER STAAT-Team** für alle Fragen:  
 Tel.: +49 (0)211/90 191-208  
 Fax: +49 (0)211/90 191-171  
 E-Mail: [info@moderner-staat.com](mailto:info@moderner-staat.com)  
 Internet: [www.moderner-staat.com](http://www.moderner-staat.com)



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | [www.moderner-staat.com](http://www.moderner-staat.com)

## Aussteller- und Rechnungsanschrift

Firma		Telefon	
Strasse		Telefax	
PLZ, Ort		E-Mail	
Land		Internet	
Ansprechpartner	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	USt.-Ident-Nr.	PO-Nr.

Medium	Sponsorenanzahl	Streuung	Produktion durch	Preise in € zzgl. MwSt.	zur Bestellung bitte ankreuzen
--------	-----------------	----------	------------------	----------------------------	-----------------------------------

### INHALTLICHE BETEILIGUNG (weitere Informationen: [www.moderner-staat.com/sponsoring](http://www.moderner-staat.com/sponsoring))

<b>Best Practice Forum*</b> 1. Slot im Rahmen des Prebooking (bis 07.11.2011) Ca. 20-minütiger Vortrag über oder zusammen mit einem Kunden aus der öffentlichen Verwaltung	exklusiv	Alle Besucher des Forums, Einbindung in das Besuchermarketing	Redeslot Sponsor	395,00	<input type="checkbox"/>
<b>Best Practice Forum*</b> 1. Slot Ca. 20-minütiger Vortrag über oder zusammen mit einem Kunden aus der öffentlichen Verwaltung	exklusiv	Alle Besucher des Forums, Einbindung in das Besuchermarketing	Redeslot Sponsor	695,00	<input type="checkbox"/>
<b>Best Practice Forum*</b> 2. Slot Ca. 20-minütiger Vortrag über oder zusammen mit einem Kunden aus der öffentlichen Verwaltung	exklusiv	Alle Besucher des Forums, Einbindung in das Besuchermarketing	Redeslot Sponsor	995,00	<input type="checkbox"/>
<b>Partner Best Practice Forum*</b> Vortrag (s.o.) sowie Hervorhebungen im Vorfeld und während der Laufzeit der Veranstaltung	Vortrag exklusiv	Alle Besucher des Forums, Einbindung in das Besuchermarketing	Redeslot Sponsor	2.995,00	<input type="checkbox"/>
<b>Aussteller Guided Tour</b> Ca. 15-minütige Standpräsentation sowie Hervorhebungen im Vorfeld und während der Laufzeit der Veranstaltung	exklusiv	Alle Teilnehmer der Guided Tour	Präsentation Sponsor	550,00	<input type="checkbox"/>

\* Der Redeslot im Best Practice Forum beinhaltet einen 20-minütigen Vortrag über oder zusammen mit einem Kunden aus der öffentlichen Verwaltung. Die Buchung des Redeslots setzt die Zulassung als Aussteller zu der Veranstaltung MODERNER STAAT 2012 voraus. Die Buchung des Redeslots ist nach Ablauf der Rücktrittsfrist für die Standfläche verbindlich. Die Frist für die Festlegung auf ein Oberthema endet am 23. März 2012. Sollte keine fristgerechte Einreichung erfolgen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ein Oberthema zuzuweisen. Die Frist für die Einreichung von Titel, Referenzenangaben und Abstract für den Redeslot endet am 27. April 2012.

(Fortsetzung weiterer Werbemöglichkeiten auf den Folgeseiten)

## Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Sponsoringgebühren sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoringverträge an.

X

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Blockbuchstaben
Funktion in Blockbuchstaben
Ort und Datum

Ort und Datum



Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
**Projekt MODERNER STAAT**  
 Völklinger Straße 4  
 40219 Düsseldorf  
 DEUTSCHLAND

Ihr **MODERNER STAAT-Team** für alle Fragen:  
 Tel.: +49 (0)211/90 191-208  
 Fax: +49 (0)211/90 191-171  
 E-Mail: info@moderner-staat.com  
 Internet: www.moderner-staat.com



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.moderner-staat.com

## Aussteller- und Rechnungsanschrift

Firma		Telefon	
Strasse		Telefax	
PLZ, Ort		E-Mail	
Land		Internet	
Ansprechpartner	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	USt.-Ident-Nr.	PO-Nr.

Medium	Sponsorenanzahl	Streuung	Produktion durch	Preise in € zzgl. MwSt.	zur Bestellung bitte ankreuzen
<b>ONLINE WERBUNG</b>					
<b>Ausstellergalerie</b> Logo in der Ausstellergalerie	max. 4 Aussteller	Alle Besucher der Ausstellerliste von MODERNER STAAT	Sponsor	285,00	<input type="checkbox"/>
<b>Ausstellerliste</b> Logo in der Ausstellerliste	ohne Begrenzung	Alle Besucher der Ausstellerliste von MODERNER STAAT	Sponsor	125,00	<input type="checkbox"/>
<b>Interaktiver Hallenplan: Banner</b> inkl. Verlinkung Banner	exklusiv	Alle Besucher des Hallenplans von MODERNER STAAT	Sponsor	950,00	<input type="checkbox"/>
<b>Interaktiver Hallenplan: Logo</b> inkl. Verlinkung Logo	max. 6 Aussteller	Alle Besucher des Hallenplans von MODERNER STAAT	Sponsor	175,00	<input type="checkbox"/>
<b>Folgeseite: Content-Banner</b> inkl. Verlinkung Content-Banner Folgeseite, Maße: 500 x 60 Pixel	exklusiv pro Folgeseite	Alle Besucher der Seiten von MODERNER STAAT	Sponsor	885,00	<input type="checkbox"/>
<b>Folgeseite: Skyscraper-Banner</b> inkl. Verlinkung Skyscraper-Banner Folgeseite, Maße: 120 x 600 Pixel	exklusiv pro Folgeseite	Alle Besucher der Seiten von MODERNER STAAT	Sponsor	750,00	<input type="checkbox"/>
<b>Kongressprogrammseite/Infobar</b> Verlinkter Ausstellernamen unter „Aussteller zu diesem Thema“	max. 5 Aussteller je Seite	Alle Besucher eines bestimmten Kongressbereiches von MODERNER STAAT	Reed Exhibitions Deutschland GmbH	165,00	<input type="checkbox"/>
<b>Präsentation der Kongressvorträge</b> Grafische Gestaltung der Präsentation der Kongressbeiträge	exklusiv	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort, Besucher der Website	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	2.950,00	<input type="checkbox"/>
<b>Passwortschutz für die Kongressvorträge</b> Gestaltung und Übermittlung des Passworts zu den Kongressvorträgen nach der Veranstaltung	exklusiv	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort, Besucher der Website	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	2.850,00	<input type="checkbox"/>

(Fortsetzung weiterer Werbemöglichkeiten auf den Folgeseiten)

## Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Sponsoringgebühren sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoringverträge an.

X

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

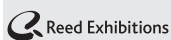
Name in Blockbuchstaben
Funktion in Blockbuchstaben
Ort und Datum

Ort und Datum



Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
**Projekt MODERNER STAAT**  
 Völklinger Straße 4  
 40219 Düsseldorf  
 DEUTSCHLAND

Ihr **MODERNER STAAT-Team** für alle Fragen:  
 Tel.: +49 (0)211/90 191-208  
 Fax: +49 (0)211/90 191-171  
 E-Mail: info@moderner-staat.com  
 Internet: www.moderner-staat.com



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.moderner-staat.com

## Aussteller- und Rechnungsanschrift

Firma		Telefon	
Strasse		Telefax	
PLZ, Ort		E-Mail	
Land		Internet	
Ansprechpartner	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	USt.-Ident-Nr.	PO-Nr.

Medium	Sponsorenanzahl	Streuung	Produktion durch	Preise in € zzgl. MwSt.	zur Bestellung bitte ankreuzen
--------	-----------------	----------	------------------	-------------------------	--------------------------------

### INNENWERBUNG AUF DEM MESSEGELÄNDE

<b>Kongressmappen</b> Firmenlogo auf Cover	exklusiv	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort	Reed Exhibitions Deutschland GmbH	5.000,00	<input type="checkbox"/>
<b>Besucherbadges</b> Firmenlogo auf Rückseite	exklusiv	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Reed Exhibitions Deutschland GmbH	2.650,00	ausgebucht
<b>Lanyards</b> Firmenlogo in weiß	exklusiv	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Reed Exhibitions Deutschland GmbH	3.750,00	ausgebucht
<b>Großbanner</b> im Übergang von Halle 2 zu Halle 4 (3 x 3 m)	max. 8	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Reed Exhibitions Deutschland GmbH	2.995,00	ausgebucht

### WERBUNG IM RAHMEN DES BESUCHERMARKETINGS

<b>Anzeige Besucherbrochüre (Auflage ca. 60.000)</b> ganze Seite, 4c	exklusiv	alle potenziellen Besucher von MODERNER STAAT	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	4.950,00	<input type="checkbox"/>
oder					
<b>Anzeige Besucherbrochüre (Auflage ca. 60.000)</b> halbe Seite, 4c	max. 2	alle potenziellen Besucher von MODERNER STAAT	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	2.950,00	<input type="checkbox"/>
<b>Anzeige (U1) Katalog/Programmheft</b> 419 x 297 mm, 4c	exklusiv	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	2.999,00	<input type="checkbox"/>
<b>Anzeige Veranstaltungsvorschau</b> 1/3 Seite	max. 3	aktuelle und ehemalige Besucher von MODERNER STAAT	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	1.650,00	<input type="checkbox"/>
<b>Partner Online-Registrierung</b> Sponsoring-Paket	exklusiv	alle Online-Bucher zu MODERNER STAAT, Besucher vor Ort	Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Vorlage: Sponsor	2.895,00	<input type="checkbox"/>

(Fortsetzung weiterer Werbemöglichkeiten auf der Folgeseite)

## Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Sponsoringgebühren sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoringverträge an.

X

Name in Blockbuchstaben
Funktion in Blockbuchstaben
Ort und Datum

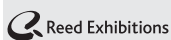
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Ort und Datum



Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
**Projekt MODERNER STAAT**  
 Völklinger Straße 4  
 40219 Düsseldorf  
 DEUTSCHLAND

Ihr **MODERNER STAAT-Team** für alle Fragen:  
 Tel.: +49 (0)211/90 191-208  
 Fax: +49 (0)211/90 191-171  
 E-Mail: info@moderner-staat.com  
 Internet: www.moderner-staat.com



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.moderner-staat.com

## Aussteller- und Rechnungsanschrift

Firma		Telefon	
Strasse		Telefax	
PLZ, Ort		E-Mail	
Land		Internet	
Ansprechpartner	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	USt.-Ident-Nr.	PO-Nr.

Medium	Sponsoren-anzahl	Streuung	Produktion durch	Preise in € zzgl. MwSt.	zur Bestellung bitte ankreuzen
--------	------------------	----------	------------------	-------------------------	--------------------------------

### GIVE-AWAYS UND BROSCHÜREN

<b>Kongressmappen</b> Beilagen von Flyern oder Prospekten, Maße: max. DIN A4	max. 3 Aussteller	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort	Sponsor, Einlage in Taschen durch Reed Exhibitions Deutschland GmbH	1.250,00	<input type="checkbox"/>
<b>Kongressmappen</b> Beilage von Give-aways/Sachmitteln (z.B. Mousepad)	max. 2 Aussteller	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort	Sponsor, Einlage in Taschen durch Reed Exhibitions Deutschland GmbH	1.250,00	noch 1 frei <input type="checkbox"/>
<b>Kongressmappen</b> Schreibblöcke Gestaltung der Schreibblöcke	exklusiv	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort	Sponsor, Ausgabe durch Reed Exhibitions Deutschland GmbH	1.250,00	<input type="checkbox"/>
<b>Kongressmappen</b> Stifte Gestaltung der Stifte	exklusiv	alle Kongressteilnehmer, Journalisten vor Ort	Sponsor, Ausgabe durch Reed Exhibitions Deutschland GmbH	1.250,00	<input type="checkbox"/>
<b>Besuchercounter</b> Prospekte Auslage von Flyern oder Prospekten	max. 4	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Sponsor	395,00	<input type="checkbox"/>
<b>Eingangsbereich</b> Verteilung von Give-aways/Flyern im Eingangsbereich zu MODERNER STAAT	exklusiv	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Produktion und Verteilung durch Sponsor	2.290,00	<input type="checkbox"/>
<b>Halle 2</b> Verteilung von Give-aways/Flyern in Halle 2 der Fachausstellung zu MODERNER STAAT	max. 3	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Produktion und Verteilung durch Sponsor	1.590,00	<input type="checkbox"/>
<b>Halle 4</b> Verteilung von Give-aways/Flyern in Halle 4 der Fachausstellung zu MODERNER STAAT	max. 3	alle Teilnehmer/Besucher, Journalisten vor Ort	Produktion und Verteilung durch Sponsor	1.590,00	<input type="checkbox"/>

### SPONSORINGPAKETE

Bitte kontaktieren Sie uns für ein individuelles Sponsoringangebot als Partner Wirtschaft, Partner Best Practice Forum, Sponsor E-Tickets von MODERNER STAAT 2012 oder auf der Grundlage Ihrer persönlichen Wünsche telefonisch unter +49 211 90191-208 oder per E-Mail: Michael.Tomski@reedexpo.de.

Stand 27.09.2011, Änderungen vorbehalten

## Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Sponsoringgebühren sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

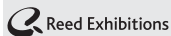
Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoringverträge an.

X

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Blockbuchstaben
Funktion in Blockbuchstaben
Ort und Datum

Ort und Datum



## 1. Allgemeines

- 1.1 Veranstalter der MODERNER STAAT (nachstehend auch als „Veranstaltung“ bezeichnet) ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf Telefon: +49 211 90191-231, Telefax: +49 211 90191-171.
- 1.2 Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.
- 1.3 Jeder Aussteller erhält bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, online Zugang zu dem Servicehandbuch für Aussteller, das auf Anforderung bei dem Veranstalter eingesehen oder übersendet werden kann, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietetseitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zu der Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt die Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters für die Veranstaltung durch den Aussteller voraus.
- 2.2 Das Anmeldeformular ist von dem Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. In dem Anmeldeformular aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Der Aussteller ist an seine Anmeldung zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt voraus, dass die von dem Aussteller auszustellenden Waren oder Dienstleistungen den aus der dem Anmeldeformular des Veranstalters beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Waren oder Dienstleistungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2 Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen des Abschlusses von Ausstellungsverträgen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.
- 3.3 Über die Zulassung von Ausstellern zu der Veranstaltung, deren Anmeldung dem Veranstalter nach Ablauf des in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung angegebenen Anmelde-schlusses zugegangen ist, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.
- 3.4 Der Veranstalter gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzausschluss.

## 4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

- 4.1 Innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziffer 2.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zu der Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters, mit deren Zugang der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande kommt.
- 4.2 Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis des Veranstalters auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des Veranstalters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Nach diesem Zeitpunkt ist auch in diesem Fall ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller ausge-

schlossen. Geht dem Veranstalter in diesem Fall die Rücktrittserklärung nach Ablauf der vorgenannten Frist zu, gilt Ziffer 4.3 dieses Vertrages.

- 4.3 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht mit Ausnahme des in Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes für den Ausstellungsvertrag nicht. Nimmt der Aussteller dessen ungeachtet an der Veranstaltung nicht teil, hat der Aussteller an den Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Veranstalter angefallenen Nebenkosten an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller nach Maßgabe dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und der gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

## 5. Rücktritt des Veranstalters

- 5.1 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist - nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen, - sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet, - ohne Zustimmung des Veranstalters Standfläche untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt, - einen Mitaussteller nicht nach Maßgabe von Ziffer 9. dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ordnungsgemäß anmeldet, - den Standauf- oder -abbau außerhalb der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für diese Veranstaltung genannten Fristen vornimmt, - sich nicht an die Vorgaben aus Ziffern 12.1, 12.5 oder 15.1 bis 15.6 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen für die Gestaltung und Ausstattung des Standes hält oder - der Aussteller nach Abschluss des Ausstellungsvertrages leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Abschluss des Ausstellungsvertrages Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der von dem Veranstalter zu sendenden Nachfrist die Zahlung an den Veranstalter bewirkt oder dieser Sicherheit leistet.
- 5.2 Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der gesamten vertraglich vereinbarten Standmiete sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.
- 5.3 Statt des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Falle des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

## 6. Höhere Gewalt

- 6.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

6.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige Zahlungen zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## 7. Standmiete und sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

7.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete und die sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

7.2 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

7.3 Die Fälligkeit der Standmiete und der sonstigen Entgelte ergibt sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

7.4 Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat der Aussteller neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 8. Leistungen des Veranstalters

8.1 In der Standmiete sind folgende Leistungen enthalten:

- Überlassung der Standfläche für die Mietdauer,
- Reinigung der Hallengänge,
- Stellung von Kontroll- und Wachpersonal für die allgemeine Bewachung der Veranstaltung,
- Beheizung und Belüftung der Ausstellungshallen,
- allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen.

8.2 Weitere Serviceleistungen wie Strom, Wasser, Telefon und entsprechende Anschlüsse sowie Standaufbau und sonstige Messe-Serviceleistungen hat der Aussteller über das Online-Servicetool des Veranstalters für die Veranstaltung entgeltlich zu beauftragen. Für diese Serviceleistungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Serviceleistungen für Aussteller des Veranstalters für die Veranstaltung.

## 9. Mitaussteller, Gemeinschaftsstände, Ausschluss von Untervermietung

9.1 Mehrere Aussteller können eine Standfläche gemeinsam mieten. Diese Aussteller haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gemeinsamer Vertreter dieser Aussteller gegenüber dem Veranstalter.

9.2 Als Mitaussteller gilt jeder Aussteller, der neben dem Aussteller, der unmittelbar mit dem Veranstalter den Ausstellungsvertrag schließt, die Standfläche nutzt. Aussteller gelten nach vorstehender Maßgabe auch dann als Mitaussteller, wenn zu dem Aussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen bestehen. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstigen Waren, die für die Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

9.3 Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

9.4 Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veranstalter unter Zugrundelegung der Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters schriftlich zu beantragen. Der Mitaussteller hat seine Anmeldung auf dem Anmeldeformular des Veranstalters zu unterschreiben. Über die Zulassung eines Mitausstellers entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.

9.5 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller eine Mitausstellergebühr an den Veranstalter zu zahlen. Die Höhe der Mitausstellergebühr ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

9.6 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst wie zu überlassen, Standflächen zu tauschen oder Aufträge für Dritte betreffend die Standfläche anzunehmen.

## 10. Ausstellungsgüter

10.1 Der Aussteller darf nur solche Waren und Dienstleistungen ausstellen oder anbieten, die den aus dem dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören und in der Anmeldung des Ausstellers zu der Teilnahme an der Veranstaltung angegeben sind. Der Aussteller darf zudem, mit Ausnahme von gebrauchten Waren zu Vorführungszwecken, nur fabrikneue Waren ausstellen. Waren oder Dienstleistungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, dürfen nicht ausgestellt werden.

10.2 Der Aussteller darf für Waren, Dienstleistungen oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, auf der Veranstaltung nicht werben.

10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, ausgestellte oder angebotene Waren oder Dienstleistungen, die der Regelung von Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht entsprechen, für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicher zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 11. Zuteilung von Standfläche, Verlegung von Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgängen

11.1 Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gegenstand und Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen und der baulichen Situation und im Übrigen nach freiem Ermessen des Veranstalters. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne dass jedoch darauf ein Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter besteht. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Der Veranstalter teilt die Zuteilung der Standfläche dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mit.

11.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne dass Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in der Miete enthalten sind.

11.3 Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugewiesenen Standfläche vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20cm betragen und berechtigt nicht zu einer Minderung der Standmiete durch den Aussteller. Ausgenommen von dieser Regelung sind Standflächen, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

11.4 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standart und Standgröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Veranstaltung insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standfläche unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standfläche um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Anderenfalls ist die Standmiete entsprechend anzupassen.

11.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

## 12. Standbau, Gestaltung der Stände

12.1 Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung in dem Servicehandbuch für Aussteller gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Versorgungskanäle und dergleichen rechtzeitig bei dem Veranstalter zu informieren.

- 12.2 Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche nicht bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. Der Aussteller hat in diesem Fall neben der Standmiete und den bereits entstanden Nebenkosten auch für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche entstehenden Kosten an den Veranstalter zu zahlen.
- 12.3 Gastronomische Flächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und werden gegenüber dem Aussteller gesondert berechnet.
- 12.4 Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflächen, Schauobjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden.
- 12.5 Die dem Aussteller vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters, der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, zulässig.
- 12.6 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Aussteller vorzunehmen.
- 12.7 Der Aussteller ist verpflichtet, einen Bodenbelag auf der Standfläche zu verlegen, eine Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen anzubringen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände herbeizuführen, für deren Bereitstellung der Aussteller jeweils eigenständig Sorge zu tragen hat.
- 13. Standabbau**
- 13.1 Vor Beendigung der Veranstaltung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben für die Veranstaltung vereinbarten Bruttostandmiete zu zahlen.
- 13.2 Die Standfläche ist in dem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind restlos und ohne Beschädigung des Untergrundes von dem Aussteller zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände und Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut oder beseitigt wurden, können von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung von dem Veranstalter bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 14. Haftung des Veranstalters**
- 14.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 14.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.
- 14.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 15. Mehrgeschossige Standbauten**
- 15.1 Mehrgeschossige Standbauten bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters sowie insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen von Ziffern 15.2 bis 15.7 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.
- 15.2 Eine mehrgeschossige Bauweise wird nur für Standflächen von mindestens 100 Quadratmeter zugelassen.
- 15.3 Durch weitere Geschosse darf die Standfläche höchstens zu 50% überbaut werden.
- 15.4 Mehrgeschossige Stände müssen grundsätzlich für jedes Geschoss über zwei voneinander unabhängige Abgänge verfügen.
- 15.5 Für mehrgeschossige Stände sind Standentwürfe in doppelter Ausführung mit Grundrissen, Schnitt und Ansichten, aus denen genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter zur schriftlichen Einwilligung einzureichen.
- 15.6 Der Aufbau mehrgeschossiger Stände bedarf zudem der baupolizeilichen Erlaubnis. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie insbesondere Lageplan, Grundriss, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statischen Berechnungen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der für das örtliche Messegelände zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mehrgeschossige Stände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, dürfen auf der Veranstaltung nicht für Besucher zugänglich gemacht werden.
- 15.7 Die Preise für mehrgeschossige Standbauweise ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 16. Belegung von Gangflächen**
- 16.1 Eine Bebauung oder Belegung von Gangflächen mit Standbauelementen, Waren oder sonstigem ist mit Ausnahme des in Ziffer 16.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes nicht gestattet.
- 16.2 Soweit der Veranstalter bei einer Vermietung von Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, ausnahmsweise in die Nutzung dieser Gangflächen durch den Aussteller schriftlich einwilligt, gelten in Ergänzung zu Vorgaben aus der Einwilligung des Veranstalters in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung enthaltene Regelungen.
- 16.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesener Belegung von Gangflächen entgegen den Regelungen von Ziffern 16.1 und 16.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstige Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 17. Hausordnung, Hausrecht, Fotografieren**
- 17.1 Der Veranstalter übt auf der gesamten Veranstaltungsfläche während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechts Weisungen an den Aussteller zu erteilen.
- 17.2 Eine von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller ebenso wie die Hausordnung der örtlichen Messegesellschaft für sich und seine Erfüllungsgehilfen sowie sonstige von dem Aussteller auf der Veranstaltung beschäftigten Personen als verbindlich an.
- 17.3 Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen sowie von dem Aussteller beschäftigte Personen dürfen das Gelände der Ausstellungsflächen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- 17.4 Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der Ausstellungsflächen ist nicht gestattet.
- 17.5 Gewerbmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video-, Ton- oder sonstige Aufnahmen auf den Veranstaltungsflächen sind ohne die schriftliche Einwilligung des Veranstalters unzulässig.
- 18. Vermieterpfandrecht**
- 18.1 Dem Veranstalter steht für seine berechtigten Forderungen gegen den Aussteller ein Vermieterpfandrecht an von dem Aussteller ausgestellten Waren und sonstigen auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenständen des Ausstellers zu. Der Veranstalter macht das Vermieterpfandrecht durch Mitteilung gegenüber an dem Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers oder dem Aussteller selbst geltend.
- 18.2 Von dem Aussteller ausgestellte Waren oder sonstige auf den Veranstaltungsflächen befindliche Gegenstände des Ausstellers dürfen nur entfernt werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht hat.

18.3 Zugunsten des Veranstalters wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

18.4 Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.

18.5 Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf durch den Veranstalter erfolgen.

## 19. Werbung, Musik- und Lichtdarbietungen, Gewinnspiele, Standfeiern

19.1 Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur auf der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne schriftliche Einwilligung auf der Veranstaltungsfläche angebrachten Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden von dem Veranstalter während der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter hat einen Nachweis über den Verursacher dabei nicht zu führen.

19.2 Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Aussteller, die ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, haben für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

19.3 Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Unbeschadet einer Einwilligung der GEMA kann der Veranstalter dem Aussteller den Betrieb von Musik- und Lichtdarbietungen, die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes jederzeit einschränken oder untersagen.

19.4 Die Durchführung von Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspielen und dergleichen setzt die schriftliche Einwilligung des Veranstalters voraus.

19.5 Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche nach Beendigung der Öffnungszeiten der Veranstaltung gemäß den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standfeiern ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

## 20. Bewachung

20.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsflächen, ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen.

20.2 Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

20.3 Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung der Standfläche und des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.

## 21. Gewerblicher Rechtsschutz

21.1 Der Aussteller hat seine Waren und Dienstleistungen gegen eine Verletzung von Schutzrechten abzusichern, insbesondere diese vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen und dergleichen zu schützen.

21.2 Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen.

21.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstigen Entgelte für die Veranstaltung an den

Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

21.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte des Ausstellers durch Dritte ist ausgeschlossen.

## 22. Ausschlussklausel, Verjährung

22.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig gegen den Veranstalter geltend, ist der Aussteller mit diesen Ansprüchen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

22.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

## 23. Schlussbestimmungen

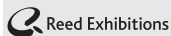
23.1 Auf den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.

23.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.

23.3 Mündliche Nebenabreden zu dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

23.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

23.5 Für den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.



## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen MODERNER STAAT 2012 - 16. Fachmesse und Kongress.
- 1.2 Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Berlin statt.
- 1.3 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind am 06. November 2012 von 9.00 - 18.00 Uhr, am 07. November 2012 von 9.00 - 17.00 Uhr. Messebeginn ist jeweils um 10.00 Uhr, Kongressbeginn um 11.30 Uhr.
- 1.4 Die Veranstaltung ist nur für Fachbesucher geöffnet.

## 2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 08. Oktober 2012.

## 3. Standmiete und sonstige Entgelte, Fälligkeit, Umsatzsteuer

- 3.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung sowie aus diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.
- 3.2 Neben der Standmiete hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden sonstigen Entgelte zu zahlen:
  - a) Anmeldegebühr  
Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Gebühr von 66,00 EUR zu zahlen.
  - b) Mitausstellergebühr  
Der Aussteller hat an den Veranstalter die für einen Mitaussteller gemäß Ziffer 9. der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung die Mitausstellergebühr von 450,00 EUR zuzüglich 755,00 EUR Marketingpauschale für die Leistungen gemäß Ziffer 8. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen zu zahlen.
  - c) AUMA-Beitrag  
Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.
  - d) Marketingpauschale  
Der Aussteller hat an den Veranstalter die Marketingpauschale von 755,00 EUR für die Leistungen gemäß Ziffer 8. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen zu zahlen.
  - e) Ausstellerausweise  
Der Aussteller hat an den Veranstalter für Ausstellerausweise, die nicht gemäß Ziffer 8 a) dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, 38,60 EUR pro Stück zu zahlen.
  - f) Ausstellerversicherung  
Der Aussteller hat an den Veranstalter für die Ausstellerversicherung gemäß Ziffer 9. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen 284,00 EUR zu zahlen.
  - g) Energiekostenpauschale  
Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Energiekostenpauschale von 18,50 EUR pro Quadratmeter zu zahlen.
- 3.3 Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages erhält der Aussteller eine Rechnung des Veranstalters über die Standmiete in voller Höhe, den AUMA-Beitrag, die Marketingpauschale sowie die Versicherungsprämie einschließlich der hierauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Rechnung ist spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 18.07.2012 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Sonstige Rechnungen des Veranstalters sind an den Aussteller für darüber

hinaus beauftragte Leistungen mit Zugang bei dem Aussteller sofort zur Zahlung durch den Aussteller an den Veranstalter fällig.

- 3.4 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind ebenso wie sonstige von dem Veranstalter in dem Ausstellungsvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder anderweitig angegebenen Preise Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

## 4. Bauhöhen, mehrgeschossige Standbauten, Belegung von Standflächen

- 4.1 Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete für die überbaute Fläche um 50%.
- 4.2 Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann der Aussteller diese Gangflächen nach schriftlicher Einwilligung des Veranstalters mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von derartigen Gangflächen setzt ebenfalls die schriftliche Einwilligung des Veranstalters und Erfüllung etwaiger technischer Auflagen, die der Veranstalter bei einer etwaigen Einwilligung dem Aussteller schriftlich mitteilt, erfolgen. Der Aussteller hat an den Veranstalter für belegte oder überbaute Gangfläche 30% des Standmietpreises pro Quadratmeter zu zahlen.

## 5. Standaufbau

- 5.1 Der Standaufbau beginnt am Sonntag, 04. November 2012 um 8.00 Uhr. Der Standaufbau muss bis zum 05. November 2012 um 17 Uhr vollständig beendet sein.

## 6. Standabbau

- 6.1 Der Standabbau beginnt 07. November 2012 um 18.00 Uhr. Der Standabbau muss bis zum 09. November 2012 um 12 Uhr vollständig beendet sein.
- 6.2 Der Veranstalter empfiehlt, nach Beendigung der Veranstaltung Waren und sonstige Gegenstände umgehend von den Standflächen zu entfernen.

## 7. Handverkauf

Handverkauf ist auf der Veranstaltung nicht zulässig.

## 8. Marketingpauschale

Die Marketingpauschale von 755,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- a) Jeder Aussteller erhält kostenlos, gültig für die Zeit von dem ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag zwei Ausweise für eine Standfläche bis 20m<sup>2</sup> Größe, für je 20m<sup>2</sup> angefangenen Mehrstandfläche erhält der Aussteller einen Ausweis zusätzlich. Ab einer Standgröße von 201m<sup>2</sup> erhält der Aussteller pro angefangenen 50m<sup>2</sup> Mehrfläche einen Ausweis zusätzlich. Der Aussteller kann hierfür in dem Online-Servicetool des Veranstalters für die Veranstaltung eTickets bestellen, die nach vollständigem Ausgleich der Standrechnung auf der Veranstaltung gescannt und sodann in Ausweise umgetauscht werden.
- b) Werbemittel gemäß Bestellung über das Online-Servicetool: Aufkleber mit Messelogo, Logo zum Download, Poster, Besucherbroschüren sowie Eintrittskartengutscheine.
- c) Der Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis (Katalog) ist in der Marketingpauschale enthalten und ist für alle Aussteller obligatorisch. Dies gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mietglied einer Gemeinschaftsbeteiligung; sie müssen jeweils mit einem eigenen Katalogeintrag vertreten sein. Gemeinschaftsbeteiligung und Mitaussteller können nur unter dieser Bedingung zugelassen werden.
- d) Die Nutzung der Online-Kommunikationsplattform der MODERNER STAAT 2012, www.moderner-staat.com im Internet. Diese beinhaltet Firmenname, Adresse, Ansprechpartner, Branchenverzeichnis, Standnummer, Firmenbeschreibung, Links zu E-Mails und Website und Firmenlogo.

## **9. Ausstellerversicherung**

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit „Versicherungsschutz für Aussteller“ überschriebenen Anlage zu diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Bedingungen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages von 284,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung genannten Frist.

# Versicherungsschutz für Aussteller

## Ausstellerversicherung Nr. 151834 und 151835

E

Der vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen kann auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Hauptinhalte der Police. Diese Zusammenfassung kann nicht als Police ausgelegt werden.

Der Vertrag besteht aus 3 Teilen:

### Teil 1

#### Versicherung von Ausstellungen und damit verbundene Transporte EUR 25.000,00 auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Versichert ist das gesamte Ausstellungsgut des Ausstellungsstandes (inkl. Standeinrichtung, auch wenn dieser geliehen ist) während der Dauer der Ausstellung einschließlich des Hin- und Rücktransportes. Hierbei sind Verluste und Beschädigungen als Folge einer versicherten Gefahr versichert (z.B. Diebstahl; Feuer; sonstige Beschädigung).

Wertvolle Gegenstände kleineren Formates müssen in Glasvitrinen oder Schaukästen eingeschlossen werden (z.B. Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstgegenstände, oder andere Sammlerstücke). Wertvolle Gegenstände sind bis maximal 10 % der Erstrisikosumme, EUR 2.500,00 versichert. Sofern eine Höherversicherung gewünscht ist, muss dies mit dem Versicherungsmakler, der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG, abgestimmt werden. Dies gilt auch für Pelze.

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigem Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherten und / oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- In Garderobenstücken und Aktentaschen etc. befindliche Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen
- Verlust oder Beschädigung an im Freien befindlichen Ausstellungsgütern durch Diebstahl und Witterungsbedingungen
- Unterschlagung durch Angestellte
- Abhandenkommens bestimmter Güter während der Messe, z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel
- Innerer Verderb und natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes
- Politurrisse, Leimlösungen, Rost- oder Oxydation
- Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme, Ungeziefer
- Fehlen oder Mängel einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung
- Schäden verursacht durch die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst
- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus und pol. Gewalttätigkeiten, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand, radioaktive Verseuchung aus der Verwendung von chem., biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen; Kernenergie oder sonstige Strahlung

### Teil 2

#### Versicherung von Vermögens- und Güterfolgeschäden EUR 25.000,00 auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Reine Vermögensschäden gelten versichert, sofern es sich um Verspätungs- oder Nachnahmefehler handelt. Voraussetzung ist, dass ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Güterfolgeschäden sind ebenfalls versichert. Der eingetretene Güterfolgeschaden resultiert daraus, dass er als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist.

### Teil 3

#### Haftpflichtversicherung EUR 3.200.000,00 für Personen- und Sachschäden, EUR 50.000,00 für Vermögensschäden (je Versicherungsfall)

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Versichert ist das Risiko eines Ausstellers, von Dritten wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Ausstellung auf Grund gesetzlicher Haftung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Mitversichert ist u.a. die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in denen u.a. folgende Ausschlüsse enthalten sind: Allmählichkeitsschäden (durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit)
- Abwässerschäden
- Schäden an fremden Sachen, die der Aussteller gemietet, geleast, gepachtet, geliehen etc. hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Bearbeitungsschäden
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

### Allgemeines

#### Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 160,00 je Schadenfall.

#### Sonstiges

Versicherer sind die AXA Versicherung AG, Rolandstr. 44, 40476 Düsseldorf und die KRAVAG-LOGISTICS AG, Innere Kanalstraße 15, 50823 Köln mit denen der Veranstalter den Versicherungsvertrag abschließt. Die Deckung besteht subsidiär zu anderen evtl. bestehenden Policen. Der Vertrag wird durch die OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG, Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf betreut. Für sämtliche Vertrags- und Schadensangelegenheiten sprechen Sie bitte die OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG an. Es betreut Sie dort:

Herr Daniel Miebach Tel. +49 211/13993-177  
Fax +49 211/13993-199

Für dringende Schadenfälle außerhalb der Geschäftszeit der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG ist das Sachverständigenbüro C. Gielisch zu kontaktieren (bei Schäden ab EUR 1.500,00):

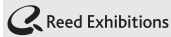
C. Gielisch GmbH  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf

Tel. +49 211/13806-01  
Fax +49 211/32 36 830

24-Stunden- hotline +49 180 5443547

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoring Verträge

F



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-231 | Fax +49 211 90191-171  
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.moderner-staat.com

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Sponsor für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sponsors wird für das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor ausgeschlossen.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Sponsor übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Sponsoring für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.
- 2.2 Dem Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Sponsoren für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Sponsor stehen, als weitere Sponsoren und/oder Aussteller oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.
- 2.3 Das Sponsoring schließt nicht das Recht des Sponsors ein, auf Form und Inhalte oder sonst wie die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor für das Sponsoring von dem Sponsor an den Veranstalter zu zahlende Betrag ist mit Zugang der Rechnung des Veranstalters bei dem Sponsor zur Zahlung fällig.
- 3.2 Gerät der Sponsor mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes und damit 8 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

## 4. Haftungsausschluss

- 4.1 Kann die Veranstaltung aus von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter zur Rückzahlung der von dem Sponsor an den Veranstalter geleisteten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht.
- 4.2 Kann die Veranstaltung aus nicht von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise oder nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden sowie behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung. Der Veranstalter haftet über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten weiter reichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, das der Veranstalter deren Erreichung durch die schuldhafte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.
- 4.3 Der Veranstalter schließt dem Sponsor gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die Haftung für jeden Schaden aus, der nicht aus einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des

Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Die Haftung des Veranstalters ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 5. Vertraulichkeit

- 5.1 Der Sponsor verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 5.2 Die Verpflichtung gemäß vorstehenden Abs. 5.1 besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor hinaus.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung gelten zu lassen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 6.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf.
- 6.4 Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

## 1. Vertragsabschluss

Für alle Bestellungen über Mietgegenstände und -aufbauten für Veranstaltungen auf den jeweiligen Destinationen (Messegeländen) gelten die folgenden "Mietbedingungen" der System Standbau Ges.m.b.H.- Zweigniederlassung Düsseldorf, im folgenden Vermieter genannt. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Vermieters wirksam. Bestellungen von Mietgut bedürfen der Schriftform. Alle bis zu den in den Bestellformularen der Aussteller-Service-Mappe genannten Anmeldeschlussterminen termingerecht eingegangenen Bestellungen werden vor Veranstaltungsbeginn bestätigt. Hat der Mieter bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn keine schriftliche Bestätigung auf seine rechtzeitig eingesandten Bestellungen erhalten, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter behält sich vor, die Lieferung und Leistungserbringung erst nach Zahlungseingang vorzunehmen.

## 2. Art und Weise der Gebrauchsüberlassung

Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist. Das Mietgut wird nur zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt. Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum des Vermieters, und zwar auch dann, wenn sie dem Mieter übergeben worden sind. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen. Mit deren Empfang bestätigt der Mieter den mangelfreien Zustand der ihm überlassenen Sachen, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber dem Vermieter die schriftliche Mängelrüge. Die Auslieferung aller beim Vermieter termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen. Liefertermine und Sonderwünsche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

## 3. Gewährleistung

Hat der Mieter die Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht des Vermieters auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt. Dem Vermieter steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei.

## 4. Preise

Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einer Versicherungsprämie in Höhe von 5% des Mietpreises bei Einzelbestellungen und 4% bei der Gesamtbeauftragung innerhalb eines Systemstandes und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die Kosten für den An- und Abtransport auf dem Messegelände sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Montage oder Demontage sind im Mietpreis enthalten.

## 5. Bestellungen nach Anmeldeschluss

Erfolgt die Bestellung durch den Mieter nach dem ihm bekannten Anmeldeschluss (in der Regel 4 bzw. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung), so übernimmt der Vermieter keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Anlieferung. Vor allem kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, dass die Gegenstände in der bestellten Form zur Auslieferung gelangen. Ist in diesen Fällen eine rechtzeitige Übergabe noch möglich, wird dem Mieter für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von 25 % auf die Miete gesondert in Rechnung gestellt.

## 6. Abweichungen zu Katalogangaben

Alle katalogseitigen Maßangaben sind ca. -Maße. Der Vermieter behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe des bestellten Mietgutes vor, soweit dies für den Mieter zumutbar ist. Die gelieferten Sachen müssen gleichwertiger oder besserer Natur sein.

## 7. Zahlungsbedingungen

Bei erfolgter Rechnungslegung ist die Rechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders in der Rechnung festgelegt, bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn auf eines der angegebenen Konten des Vermieters ohne Abzüge zu überweisen. Kann der Vermieter vor Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang feststellen, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bestellungen, die 1 Woche oder weniger vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter eingehen, werden nur gegen Vorkasse (Kreditkarten oder Scheckzahlung ist möglich) angenommen.

## 8. Nichtabnahme von bestelltem Mietgut

Teilt der Mieter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mit, dass er keine Verwendung für das Mietgut hat, stellt der Vermieter 30% des Mietpreises/Bestellwertes in Rechnung. Erfolgt die schriftliche Mitteilung spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn, werden 100 % des Mietpreises/Bestellwertes in Rechnung gestellt. Kann das Mietgut nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übergeben werden oder nimmt der Mieter das bestellte Mietgut nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab, bleibt er zur Zahlung des Mietzinses in voller Höhe verpflichtet. Ist eine anderweitige Verwendung des Mietgutes möglich, werden dem Mieter 25% des Mietpreises/Bestellwertes in Rechnung gestellt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter unter 8.1 und 8.2 genannten Fällen ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Vermieter kann einen tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen.

## 9. Haftung des Mieters

Die Haftung des Mieters für Beschädigungen und Verluste der ihm mietweise überlassener Sachen beginnt mit der Übergabe und endet spätestens mit der Rücknahme durch den Vermieter nach Veranstaltungsende. Die Haftung erstreckt sich auf die Erfüllungshilfen des Mieters. Dies gilt nicht, wenn ein Verschulden auf Seiten des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen liegt. Der Vermieter haftet hierbei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Vorhandene besondere Kennzeichnungen dürfen vom Mieter nicht entfernt werden. Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Das Mietgut ist vom Mieter unverzüglich nach Veranstaltungsschluss abholbereit zur Verfügung zu stellen. Gerät der Mieter mit der Übergabe des Mietgutes in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Mieters wird hierzu vorausgesetzt. Vom Vermieter festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

## 10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Kommt der Vermieter mit seiner Leistung in Verzug, so haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

## 11. Versicherung

Die zur mietweisen Vorhaltung angebotenen Gegenstände und geräte sind zu versichern. Die Versicherungsprämie für die Mietgegenstände und -geräte beträgt 5 % des Mietpreises. Sie deckt die Wiederbeschaffung im Falle des Verlustes ab. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz. Ein Ersatz während der Dauer der Veranstaltung erfolgt nur auf Kosten des Mieters. Bei Versicherung eines Mietsystemstandes einschl. der Standbauausrüstung und der Mietgegenstände beträgt die Versicherungsprämie 4 % des Mietpreises. Bei Nichtinanspruchnahme der Versicherung für den Mietsystemstand übernimmt der Mieter die Haftung für Schäden und Verluste am Mietgut. Grafische Leistungen, Strom- und Wasseranschlüsse sowie Dienstleistungen, die vor Ort erbracht werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

## 12. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

## 13. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit der Allgemeinen Mietbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und Klauseln unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf